

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

des Bundesministers des Innern / des Bundesministers für Vertriebene
des Bundesministers für Wohnungsbau / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

2. JAHRGANG

BONN, DEN 11. APRIL 1951

NUMMER 9

Der Bundesminister des Innern

A. Amtliche Bekanntmachungen

I. Verfassung, Verwaltung und öffentliche Sicherheit

Richtlinien für die Anwendung des Zweiten Teils des Gesetzes Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission (Heilung formungültiger Eheschließungen von verschleppten Personen oder Flüchtlingen)

— RdSchr. d. BMdI. v. 21. 3. 1951 — 1354 B — 143/51 —

Die Alliierte Hohe Kommission hat in dem Gesetz Nr. 48 zur Änderung des Gesetzes Nr. 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge vom 1. 3. 1951 (Amtsbl. d. All. Hoh. Kom. f. Dtschld. S. 808) die bisher auf den 1. 1. 1951 festgesetzte Frist für Anträge auf Heilung von Formmängeln bis zum 1. 1. 1952 verlängert. (Vgl. Rundschreiben vom 10. 7. 1950 — Nr. 1352 B — 532V/50 GMBI. S. 81 —).

Ich bitte, die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Das Hauptstandesamt in Hamburg wird vom Senat der Hansestadt Hamburg verständigt werden.

An die Innenminister (Senate) der Länder.

GMBI. S. 93

Mitteilung von unehelichen Geburten an die Jugendämter

— RdSchr. d. BMdI. v. 29. 3. 1951 — 1390 B — 194/51 —

Die Vorschriften des § 48 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 771) und des § 36 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 1922 (RGBl. S. 633), die in den §§ 222 und 223 D.A. ihren Niederschlag gefunden haben, verpflichten den Standesbeamten, den Vormundschaftsgerichten bzw. den Jugendämtern die Geburten von unehelichen Kindern anzuzeigen. Diese Benachrichtigung sollen nach mir vorliegenden Mitteilungen in der Nachkriegszeit vielfach die Jugendämter nicht erreicht haben (vgl. Schreiben des Dt. Inst. f. Jugendhilfe v. 12. 1. 1951), so daß eine nicht geringe Zahl von Kindern ohne vormundschaftsgerichtlichen Schutz geblieben ist.

Ich empfehle daher, das Landesjugendamt hierauf aufmerksam zu machen und ihm eine Nachprüfung gemäß den §§ 12 und 13 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt nahelegen. Die Jugendämter hätten hierzu anhand der Geburtenbücher oder der Zeitbücher der Geburtenbücher die erforderlichen Feststellungen zu treffen, in den bisher nicht erfaßten Fällen die Vormundschaft zu übernehmen und das Vormundschaftsgericht von dem Eintritt der Vormundschaft zu unterrichten.

An die Innenminister (Senate) der Länder.

GMBI. S. 93

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Richtlinien der Bundesregierung über die vorzugsweise Wiedereinstellung von ehemals politisch verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes
Vom 21. Dezember 1950

— RdSchr. d. BMdI. v. 23. 2. 1951 — 2220 — 210/51 —

1. Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen benachteiligt worden sind, sind in der Bundesverwaltung bei der Einstellung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung besitzen.
2. Angehörige des ehemaligen Reichsdienstes, die zu diesem Personenkreis gehören, die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und noch dienstfähig sind, sind auf Antrag von den Bundesbehörden, die die Aufgaben der früheren Beschäftigungsbehörden wahrnehmen, bevorzugt wieder einzustellen.
3. Wiedergutmachtungsberechtigt sind solche Angehörige des öffentlichen Dienstes, bei welchen in besonderen amtlichen Wiedergutmachtungsverfahren anerkannt worden ist, daß sie durch nationalsozialistisches Unrecht geschädigt worden sind. Soweit die Wiedergutmachtungsberechtigung in amtlichen Verfahren bisher nicht anerkannt worden ist oder sonst Zweifel über die Wiedergutmachtungsberechtigung bestehen, entscheidet nach Anhörung des Bundespersonalausschusses der Bundesminister des Innern.

An die obersten Bundesbehörden.

GMBI. S. 93

Tarifvereinbarung

Vom 13. März 1951

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
und
einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,

andererseits
wird für die nach der TO. B und TO. S entlohten Arbeiter der Bundesrepublik mit Ausnahme derjenigen der Deutschen Bundespost einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und -einrichtungen die nachstehende Tarifvereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Anlage 3 der TO.B (bzw. Anlage 2 der TO.S) — Lohntabelle — (Lohn des 21jährigen invalidenversicherungs-pflichtigen Angehörigen der Lohngruppe C ohne zuschlag-berechtigte Kinder im 1. Dienstjahr) erhält mit Wirkung vom 1. Februar 1951 nachstehende Fassung:

Stundenlohn für die Berechnung in den Lohngruppen C, C + 10 %, C + 15 %, C + 20 %, C + 30 % in DPf. für Arbeiter

Ortslohnklasse:	I	98
	II	94
	III	90
	IV	87
	V	84

Stundenlohn für die Berechnung in den Lohngruppen C + 40 %, C + 50 %, C + 60 % in DPf. für Arbeiter

Ortslohnklasse:	I	94
	II	92
	III	89
	IV	86
	V	84

Die Löhne berechnen sich einschließlich der Dienstzeit-zulagen demnach mit Wirkung vom 1. Februar 1951 nach der anliegenden Lohntabelle, die Bestandteil dieser tariflichen Vereinbarung bildet.

Anmerkung:

Weibliche Arbeiter erhalten bei gleicher Arbeit und ent-sprechender Leistung den Lohn eines männlichen Arbeiters, andernfalls 90 v. H. dieses Lohnes. Die Entscheidung hier-über trifft der Leiter der Beschäftigungsdienststelle unter Mitwirkung des Betriebsrates. In Streitfällen ist eine Ein-zugung der Tarifvertragsparteien herbeizuführen.

§ 2

Zu dem Gesamtstundenlohn (Stundenlohn einschließlich aller Zulagen und Zuschläge) der Lohngruppe C wird mit Wirkung vom 1. Februar 1951 ein besonderer Lohnzuschlag von 3 DPf., zu den Löhnen der Lohngruppe C + 10 % ein solcher von 2 DPf., zu den Löhnen der Lohngruppe C + 15 % ein solcher von 1 DPf. für jede Lohnstunde gezahlt.

§ 3

Die Tarifvereinbarung vom 2. Februar 1951 über die Fort-zahlung der befristeten Sonderzulage für Lohnempfänger wird mit dem Abschluß dieser Tarifvereinbarung gegen-standslos.

§ 4

Soweit bisher in Einzelfällen günstigere Stundenlöhne oder Lohnvereinbarungen bestanden haben, werden sie durch den Abschluß dieser Tarifvereinbarungen nicht berührt.

Die in solchen Fällen bestehenden Bestimmungen über die weitere Lohnbildung werden durch dieses Abkommen ebenfalls nicht berührt.

§ 5

Diese Tarifvereinbarung gilt bis zum 31. März 1951. Die vertragschließende Gewerkschaft behält sich vor, bis zum Ablauf dieser Tarifvereinbarung neue Forderungen geltend zu machen, die mit Wirkung vom 1. April 1951 beansprucht werden. Geschieht dies nicht, so soll die Tarifvereinbarung auch über den 1. April 1951 solange weiterlaufen, bis sie mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsschluß gekündigt wird.

Der geltend gemachte Vorbehalt der vertragschließenden Gewerkschaft bezüglich weitergehender Forderungen mit Wirkung vom 1. April 1951 bleibt bei einer Kündigung bis zum 30. April 1951 aufrechterhalten.

Bonn, den 13. März 1951.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Österle Lulay

Anlage zur Tarifvereinbarung vom 13. 3. 1951.

Lohntabelle

Lohn- gruppe	Dienstzeit- zulage	Stundenlohn				
		Ortslohn- klasse I	Ortslohn- klasse II	Ortslohn- klasse III	Ortslohn- klasse IV	Ortslohn- klasse V
		DPf.	DPf.	DPf.	DPf.	DPf.
C	1. — 3. Jahr	98	94	90	87	84
	4. — 5. „	100	96	92	89	86
	6. — 7. „	102	98	94	91	88
	ab 8. „	104	100	95	92	89
C + 10 %	1. — 3. Jahr	108	103	99	96	92
	4. — 5. „	110	105	101	98	94
	6. — 7. „	112	107	103	100	96
	ab 8. „	114	109	105	102	98
C + 15 %	1. — 3. Jahr	113	108	104	100	97
	4. — 5. „	115	110	106	102	99
	6. — 7. „	118	112	108	104	101
	ab 8. „	120	114	110	106	103
C + 20 %	1. — 3. Jahr	118	113	108	104	101
	4. — 5. „	120	115	110	106	103
	6. — 7. „	123	118	112	108	105
	ab 8. „	125	120	114	110	107
C + 30 %	1. — 3. Jahr	127	122	117	113	109
	4. — 5. „	130	124	119	115	111
	6. — 7. „	132	127	122	118	113
	ab 8. „	135	129	124	120	116
C + 40 %	1. — 3. Jahr	132	129	125	120	118
	4. — 5. „	135	132	128	122	120
	6. — 7. „	137	134	130	125	123
	ab 8. „	140	137	133	127	125
C + 50 %	1. — 3. Jahr	141	138	134	129	126
	4. — 5. „	144	141	137	132	129
	6. — 7. „	147	144	139	134	131
	ab 8. „	149	146	142	137	134
C + 60 %	1. — 3. Jahr	150	147	142	138	134
	4. — 5. „	153	150	145	141	137
	6. — 7. „	156	153	148	144	139
	ab 8. „	159	156	150	146	142

GMBL S. 93

IV. Gesundheitswesen

**Maßnahmen zur Verhütung von Seuchenausbrüchen;
hier: Siedlungswasserwirtschaft und Abwässerbeseitigung**

— RdSchr. d. BMdI. v. 5. 3. 1951 — 4240 — 697/50 —

Im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern für Wohnungsbau, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft darf ich auf folgendes hinweisen:

Es ist bekannt, daß in den letzten Jahren eine Reihe von z. T. schweren Typhus- und Paratyphusepidemien auf hygienisch unzureichende Trinkwasserversorgungs- und Abwässer-beseitigungsanlagen zurückzuführen ist.

Es ist weiter die Beobachtung gemacht worden, daß stellenweise bei der Planung und Durchführung von Siedlungs-bauten die Sicherung einer einwandfreien Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu Gunsten einer Verbilligung des dringend benötigten Wohnraumes vernachlässigt wurde.

Wenn auch zuzugeben ist, daß eine grundlegende Abstel-lung aller Mißstände in den nächsten Jahren aus finanziellen Gründen nicht möglich sein wird, so werden sich doch eine Reihe von Mängeln auch ohne zu große Kapitalinvestierung beseitigen lassen. Wo ohne größere Geldmittel der Schaden nicht behoben werden kann, empfehle ich, bei der Abwägung der konkurrierenden Bedürfnisse in Fällen erhöhter gesund-heitlicher Gefährdung der Herstellung hygienisch einwand-freier Zustände den Vorrang vor allen anderen Gesichts-

punkten zu geben. Es ist dem Ansehen der Gesundheitsverwaltungen abträglich, wenn Maßnahmen erst getroffen werden, wenn hygienisch bedenkliche Zustände Todesopfer gefordert haben und die Unzulänglichkeit der Maßnahmen der Gesundheitsverwaltungen in strafgerichtlichen Verfahren zu Tage tritt.

Es empfiehlt sich daher trotz der dringenden Wohnungsnot, den Bau von Wohnraum auf Kosten der hygienischen Mindestforderungen auf dem Gebiete der Siedlungswasserwirtschaft — wobei Trinkwasserversorgung und Abwässerbeseitigung eine Einheit bilden — abzulehnen; denn erfahrungsgemäß lassen sich hier Versäumnisse später nur sehr schwer oder gar nicht wieder gut machen.

Da die Vorbereitung des geplanten Gesetzes über die Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Siedlungen noch einige Zeit in Anspruch nimmt, möchte ich schon jetzt auf folgende mir wichtig erscheinende Erfahrungsergebnisse hinweisen:

1. Die Kosten für die ärztliche und Krankenhausbehandlung jedes Typhuskranken sind durchschnittlich mit DM 600,— anzusetzen, die die Öffentlichkeit belasten. Hierin sind die Kosten für entgangenen Verdienst, die Schädigung des Volkseinkommens durch Produktionsminderung usw., nicht enthalten. Die bevorzugte Zurverfügungstellung finanzieller Mittel für die stellenweise notwendig gewordenen Erweiterungsbauten der Trinkwasserversorgung und Abwässerbeseitigung bzw. für die Beseitigung von Mängeln daran ist daher nicht nur als Schutzmaßnahme zur Sicherung der Volksgesundheit, sondern auch von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus zur Sicherung der Produktionskraft notwendig und gerechtfertigt.

2. Die Erstellung neuer Siedlungen sollte in erster Linie in tiefbautechnisch bereits erschlossenen Gebieten erfolgen. Die Auswahl des Geländes für die Erstellung neuer Siedlungen sollte — unabhängig davon, ob es sich um bereits erschlossene oder nicht erschlossene Gebiete handelt — von eingehenden Bodenuntersuchungen abhängig gemacht werden, wobei in Zusammenarbeit zwischen bodenkundlich, abwassertechnisch und hygienisch geschulten Kräften die Untergrundverhältnisse, vor allem die Grundwasser- und Entwässerungsverhältnisse zu klären sind. Dabei müßten die technischen Maßnahmen, die zur Schaffung einer einwandfreien Wasserversorgung und Entwässerung notwendig sind, angegeben und auch kostenmäßig festgestellt werden. Man wird diesen Bodenuntersuchungen die „Vorläufigen Richtlinien zu Bodenuntersuchungen für städtebauliche Planung“ gemäß Erlass des früheren Reichsarbeitsministers vom 28. Januar 1942 — IV b 7 Nr. 8410/7/42 (Reichsarbeitsblatt, Teil I Nr. 10/11, 1942) zugrunde legen können. Abdrucke können erforderlichenfalls im Bundesministerium für Wohnungsbau angefordert werden.

Der Erwerb des Siedlungsgeländes und die Inangriffnahme der Siedlungsplanung sollte erst nach der Durchführung dieser eingehenden Bodenuntersuchungen erfolgen.

Es empfiehlt sich, von vornherein größten Wert darauf zu legen, daß alle Anlagen zur Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung dem neuzeitlichen Stand der Hygiene entsprechen. Aus diesem Grunde sollte schon bei der Siedlungsplanung ein hygienisch geschulter Berater für die Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung gutachtlich gehört und später zu der Aufsicht und Wartung der Anlagen herangezogen werden. Die Anlage der Siedlungen sollte so erfolgen, daß ein Anschluß der neuen Gebäude an eine vorhandene Entwässerungsleitung entweder sofort oder, falls eine solche noch nicht besteht, nach deren Bau möglich ist. Es wird auf jeden Fall vermieden werden müssen, daß Siedlungen entstehen, die in keinen Zusammenhang zu dem bestehenden oder geplanten Kanalnetz gebracht werden können.

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft hat kürzlich die Wasserwirtschaftsstellen der Landesregierungen darauf hingewiesen, welche Möglichkeiten aufgrund der zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Siedlungswesens bestehen, im Verwaltungswege bei Neusiedlungen technisch und damit auch hygienisch einwandfreie Verhältnisse in der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu erreichen. Ich darf deshalb empfehlen, auch mit den Wasserwirtschaftsstellen der obersten Landesbehörden Verbindung aufzunehmen, um u. U. durch gemeinsame Schritte zu einwandfreien Lösungen zu kommen.

3. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Abwässern müßte den hygienischen und ästhetischen Forderungen Rechnung getragen werden. Inwieweit ein Abwasser vorbehandelt werden soll, hängt von seiner Beschaffenheit und der Art der beabsichtigten landwirtschaftlichen Verwertung ab und wird von Fall zu Fall sorgfältig geprüft werden müssen.

An die für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden.

GMBL S. 94

B. Mitteilungen

Deutsche Blinden-Arbeit e. V., Verband für das Blindenhandwerk

Die Deutsche Blinden-Arbeit e. V., der Verband für das Blindenhandwerk, ist 1949 als Nachfolge des Reichsverbandes für das Blindenhandwerk Berlin gegründet worden. Der Verband hat den Zweck, in enger Verbindung mit den zuständigen Organisationen des Blindenwesens das Blindenhandwerk zu fördern und zu schützen. Dem Verband sind die kriegs- und friedensblinden Handwerker, sowie die handwerksmäßigen Ausbildungs- und Lehrwerkstätten der provinziellen Blinden-Anstalten und -Schulen angeschlossen.



Die Deutsche Blinden-Arbeit e. V. führt, anstatt des früheren bekannten, heute nicht mehr geschützten Blindenwarenzeichens des Reichsverbandes das nebenstehend dargestellte neue patentamtlich eingetragene Schutzzeichen auf allen von Blinden handwerksmäßig hergestellten Waren.

Dem Verbands gehören rund 4000 blinde Handwerker an. Sie sind wegen der starken Konkurrenz der Bürsten- und Besenfabrikation, die die Waren maschinell billiger herstellen, heute nur zu 30—40% beschäftigt. Die wirtschaftliche Not ist deshalb beim Blindenhandwerk drückend.

Mitt. d. Deutsche Blinden-Arbeit e. V., Witten-Ruhr, Auf Steinhausen, v. 7. März 1951.

GMBL S. 95

Anschriftenverzeichnis der Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: 1. April 1951)

— Mitt. d. BMdI. v. 6. 4. 1951 — 1201 — 17 B — 504/51 —

Amsterdam: Johannes Vermeerstraat 17, Amsterdam.
Telegramm-Adresse: Consugerma Amsterdam.
Fernsprech-Nr.: 94 345, 25 856.
Paßstelle: Den Haag, Nieuwe Parklaan 17.

Athen: Hotel Grande Bretagne, Athen.
Telegramm-Adresse: Consugerma Athen.
Fernsprech-Nr.: Athen 30 901—03 und 30 251—59.

Brüssel: 27, Rue du Parnasse, Brüssel VI.
Telegramm-Adresse: Consugerma Brüssel.
Fernsprech-Nr.: 111 561 und 111 791.
Paßstelle: Brüssel, Avenue de Tervueren 69.

Chicago: 8 South Michigan Avenue, Room 901,
Chicago 3, Illinois.
Telegramm-Adresse: Consugerma Chicago.
Fernsprech-Nr.: Andover 3—0850.

Istanbul: „Cürük Sulu“ Yali, Istanbul-Üsküdar,
Salczak, Toprakli Sobak 11.
Postanschrift: Alman Baskonsoloslugu, Istanbul,
Posta Kutu No. 2355.
Telegramm-Adresse: Consugerma Istanbul.
Fernsprech-Nr.: Istanbul 60 198.

Kopenhagen: Bredgade 34, Kopenhagen.
 Telegramm-Adresse: Consugerma Kopenhagen.
 Fernsprech-Nr.: Palae 4375 (Konsul), 4376 (Wirtsch.-
 Abt.), 4374 (Kanzler).

London: 6, Rutland Gate, Knightsbridge, London S.W. 7.
 Telegramm-Adresse: Consugerma London.
 Fernsprech-Nr.: Knightsbridge 1271.
 Paßstelle: 1, Great Cumberland Place,
 London W. 1
 Fernsprech-Nr.: Ambassador 4949.

Luxemburg: 3, Boulevard Royal, Luxemburg.
 Telegramm-Adresse: Consugerma Luxemburg.
 Fernsprech-Nr.: Luxemburg 6791/92.

New York: 745 Fifth Avenue, New York 22, N. Y..
 Telegramm-Adresse: Consugerma New York.
 Fernsprech-Nr.: Murray Hill 8 — 3525.

Ottawa: Chapel Street 580/582, Post Box 734, Ottawa,
 Canada.
 Telegramm-Adresse: Consugerma Ottawa.
 Fernsprech-Nr.: 5—5521.

Paris: 34, Avenue d'Iéna, Paris XVI.
 Telegramm-Adresse: Consugerma Paris.
 Fernsprech-Nr.: Kleber 0010—0013.
 Paßstelle: 25, Rue Murillo, Paris. Fernsprech-Nr.:
 Wagram 83—97/98.

Pretoria: Pretoriusstraat 853, Posbus 340, Pretoria, Süd-
 afrika.
 Telegramm-Adresse: Consugerma Pretoria.

Rom: 3, Via Don Giovanni Verità, Rom.
 Telegramm-Adresse: Consugerma Rom.
 Fernsprech-Nr.: 378 241—378 244.

Stockholm: Västra Trädgåardsgatan 10, Stockholm.
 Telegramm-Adresse: Consugerma Stockholm.
 Fernsprech-Nr.: 23 09 45.

GMBL S.95

Nichtamtlicher Teil

